



Vereinssatzung

des

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.

Stand: Juni 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.“

Er wurde in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung des Internet.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten über neue technische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten;
- gemeinsame Erarbeitung und Formulierung von technischen Standards;
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu den o. a. Themen durch fachkundige Referenten;
- Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien und Gesetzen, die die Vereinszwecke berühren, auf nationaler und internationaler Ebene;



- Durchführung von Kongressen und Ausstellungen zum Themenbereich der Verbreitung der kommerziellen Internet-Nutzung unter der Führung und der Organisation des Vereins;

Die Einrichtung von Kompetenzgruppen richtet sich nach den Vorschriften des § 14 der Satzung. Der Verein kann für seine Mitglieder in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben auch Dienstleistungen, einschließlich Rechtsdienstleistungen erbringen, soweit diese gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind.

- (3) Der Verein steht nach Maßgabe des § 3 jedem Dritten zum Eintritt offen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen soweit deren Tätigkeit mit dem in § 2 Absatz 2 genannten Vereinszweck vereinbar ist. Die Rechte des Vereins als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft werden durch den Vorstand ausgeübt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann nur eine juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt – volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als förderndes Mitglied entscheidet auf der Grundlage eines Antrags der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.



- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 10)
- c) das Präsidium (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Virtuelle Mitgliederversammlung bedeutet, dass die Teilnahmeberechtigten auf elektronischem Weg (z.B. per Videokonferenz) teilnehmen. Hybride Mitgliederversammlung bedeutet, dass die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung erfolgt, den Teilnahmeberechtigten aber auch die Teilnahme auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Der Vorstand kann eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aufgrund besonderer Umstände (z.B. Pandemie oder sonstiger Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund besonderer Ereignisse) nach seinem Ermessen für angezeigt hält.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 % der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über die Zulassung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Fördernde Mitglieder und

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten. Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen abgegebenen Stimmen und zugleich die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
 - die Art der Abstimmung.
 - Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur binnen zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann „Ehrenpräsidenten“ ernennen. Der Ehrenpräsident ist nicht Mitglied des Vorstands, jedoch Mitglied des Präsidiums. Die Funktionen und Rechte des Ehrenpräsidenten legt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, so haben die verbleibenden



Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung einzuberufen, damit diese den Vorstand insgesamt neu wählt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands, Vorstandsvergütung

- (1) Der Vorstand ist neben der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat hiernach insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie Erstellen eines Jahresabschlusses;
 - c) Einrichtung von Kompetenzgruppen und Initiativen;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen;
 - e) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand kann für Tätigkeiten zugunsten des Vereins vergütet werden. Die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Aufgabenverteilung beschließt. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Geschäftsordnung zu ermöglichen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte bis zu zwei Geschäftsführer beauftragen.
- (2) Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Dienstverträge, in denen die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer geregelt ist.
- (3) Die Aufgaben und Aufgabenverteilung des oder der Geschäftsführer sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand beschließt.

§ 13 Präsidium

- (1) Der Vorstand des Vereins kann ein Präsidium einrichten, welches insbesondere aus Personen der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht, Politik und Verwaltung besteht.
- (2) Das Präsidium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten. Die genaue Anzahl wird für jedes Jahr vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit scheidet das jeweilige Mitglied aus dem Präsidium aus, es sei denn, es wird vom Vorstand erneut berufen.
- (3) Aufgabe der Mitglieder des Präsidiums ist es, ihre Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt und berät das Präsidium den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.
- (4) Das Präsidium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand tagen. Die Sitzungen können physisch, per Telefon oder auch virtuell stattfinden.

§ 14 Kompetenzgruppen

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Vorstand Kompetenzgruppen einrichten.
- (2) Kompetenzgruppen sind einzurichten, wenn
 - a) der Vorstand dies einstimmig beschließt oder
 - b) mindestens 30 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder in einer Mitgliederversammlung die Einrichtung einer Kompetenzgruppe beantragen.

Die Kompetenzgruppen sind bei ihrer Gründung mit mindestens fünf Mitgliedern zu besetzen.

- (3) Die Kompetenzgruppe wählt bei Beginn ihrer Tätigkeit aus ihrer Mitte einen Kompetenzgruppenleiter und bis zu zwei Stellvertreter (Kompetenzgruppenleiterteam).
- (4) Mitglied einer Kompetenzgruppe kann ausschließlich ein Vertreter eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds werden.
- (5) Die Kompetenzgruppe kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben. Dafür gelten folgende Grundsätze:

Die Geschäftsordnung darf keine von der Vereinssatzung abweichenden Regelungen treffen. Sie bedarf – ebenso wie jede Änderung – der Zustimmung des Vorstands. Das Zustimmungserfordernis kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden; hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Sitzungen der Kompetenzgruppen sind nicht öffentlich; Vorstandsmitgliedern, den hauptamtlichen Geschäftsführern sowie den Ehrenpräsidenten ist die Teilnahme jedoch jederzeit gestattet. Gäste dürfen auf Antrag eines Kompetenzgruppenmitglieds zu Sitzungen eingeladen werden, sofern Geheimhaltungsinteressen dem nicht entgegenstehen.
- (7) Über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzungen von Kompetenzgruppen sollen schriftliche Protokolle erstellt werden. Die Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Kompetenzgruppen summarisch unterrichtet.
- (8) Die Arbeit einer Kompetenzgruppe endet
 - a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstands mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands,
 - b) aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen,
 - c) aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Kompetenzgruppenmitglieder oder
 - d) in Fällen, in denen Kompetenzgruppen nur zur Abwicklung zeitlich begrenzter Projekte eingerichtet werden, mit Ende des Projekts.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Seine Wahl gilt bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Einhaltung des Budgets, die Mittelverwendung und die Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.